Anlage 11

FDP
Die Liberalen

FRAKTION IN DER STADTVERTRETUNG NORDERSTEDT

RATHAUSALLEE 62
22846 NORDERSTEDT
Telefon: 040 / 53 59 55 11
Fax: 040 / 53 59 55 25
E-Mail: fraktion@fdp-norderstedt.de
FDP Norderstedt Im Internet:
http://www.fdp-norderstedt.de

**Wahrung der finanziellen Ansprüche der Stadt Norderstedt gegenüber dem Land Schleswig-Holstein bzgl. der Baumaßnahmen aufgrund des neuen Schulgesetzes**

Norderstedt, den 23. November 2008

Sehr geehrte Frau Weidler,

zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule und Sport stellt die FDP-Fraktion folgenden

**Antrag:**

Der Ausschuss für Schule und Sport möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die anfallenden Kosten bezüglich der Schulen dezidiert zu erfassen. Dabei soll ein Erfassungsmodell zugrunde gelegt werden, welches insbesondere folgende anteilsmäßige Zurechnung ermöglicht:

1. die durch die Umsetzung des vom Land erlassenen Schulgesetzes verursachten Kosten,
2. die durch erforderliche Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen verursachten Kosten,
3. die durch politische Beschlüsse verursachten Kosten, die nicht unter 1. oder 2. fallen.

Die Aufstellung soll so gestaltet sein, dass es möglich ist, gegenüber dem Land die durch die Umsetzung des erlassenen Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes 2007 angefallenen Kosten exakt zu benennen.

Begründung:

Eine Anfrage der FDP-Landtagsfraktion an den wissenschaftlichen Dienst des Landtages hat ergeben, dass dort die Ansicht vertreten wird, dass hinsichtlich der Baumaßnahmen zur Umsetzung des erlassenen Schulgesetzes das Konnexitätsprinzip gemäß der Landesverfassung ausgelöst wird. (Siehe hierzu die Anlage zu diesem Antrag (Umdruck 16-3415))
Von wesentlicher Bedeutung ist folgende Feststellung des wissenschaftlichen Dienstes: „Die Schulreform löst grundsätzlich Konnexität aus. Die Erstattungsverpflichtung entsteht jedoch nur, wenn eine tatsächliche Mehrbelastung vorliegt." (s. Seite 7, Zusammenfassung).
Zur Geltendmachung sind die Mehrbelastungen konkret zu erfassen. Sie sind daher von den anderen Kosten abzugrenzen, um Erstattungsansprüche der Stadt Norderstedt auch einfordern zu können. Die laufend erfassten Kosten sind dem Ausschuss regelmäßig vorzulegen.

Tobias Claßen
Mitglied des Ausschusses für Schule und Sport

Anlage: Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16-3415

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**
**Umdruck 16/3415**

**Der Präsident des**
**Schleswig-Holsteinischen Landtages**

**Wissenschaftlicher Dienst**

Schleswig-Holsteinischer Landtag • Postfach 7121 • 24171 Kiel

An den
Parlamentarischen Geschäftsführer
der FDP-Fraktion
Herrn Dr. Ekkehard Klug, MdL

im Hause

**Ihr Zeichen:**
**Ihre Nachricht vom: 22.04.2008**

**Mein Zeichen: L 202_218_16**
**Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in:**
**Dr. Johanna Litten**

**Telefon (0431) 988-1133**
**Telefax (0431) 988-1250**
**johanna.litten@landtag.ltsh.de**

**22. Juli 2008**

**Konnexitätsprinzip / finanzielle Auswirkungen des Schulgesetzes auf die kommunalen Schulträger**

Sehr geehrter Herr Dr. Klug,

zu ihren Fragen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des neuen Schulgesetzes vom 24.01.2007 (GVOBl. 2007, S. 39) auf die kommunalen Schulträger nehmen wir wie folgt Stellung:

## A) Konnexitätsprinzip, Art. 49 Abs. 2 Landesverfassung

Die Landesverfassung (LV) enthält in Art. 49 Abs. 2 eine besondere, von der Finanzkraft unabhängige Ausgleichsregelung, für den Fall, dass Kommunen für bestimmte öffentliche Aufgaben (landes)gesetzlich nach Art. 46 Abs. 4 LV in die Pflicht genommen werden.[1]
Nach Art. 46 Abs. 4 LV können die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichtet werden.[2] Art. 49 Abs. 2 Satz 1 LV bestimmt, dass im Rahmen der Begründung einer Verpflichtung zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben durch die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Regelung über die Deckung der

[1] Gewährleistung eines strikten Konnexitätsprinzips, vgl. BVerfG, 2 BvK 1/00 vom 7. Mai 2001, Abs.-Nr. 95, 110.
[2] Öffentliche Aufgaben sind gem. Art. 49 Abs. 2 i. V. m. Art. 46 Abs. 4 LV sowohl Weisungs- als auch pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben.

Kosten zu treffen ist. Nach Satz 2 der Vorschrift sind Mehrbelastungen der Kommunen aufgrund solcher Aufgaben einem finanziellen Ausgleich zuzuführen.

Vorliegend ist zu prüfen, ob die Gemeinden als Schulträger der allgemeinbildenden Schulen (§ 53 SchulG) durch das neue Schulgesetz zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben in die Pflicht genommen werden (dazu unter I), die zu einer Mehrbelastung führen (dazu unter II).

## I) neue oder zusätzliche öffentliche Aufgabe

### *1) öffentliche Aufgabe: Einrichtung und Unterhaltung von Schulen*

Das schleswig-holsteinische Schulwesen ist nach Schularten gegliedert. Das bedeutet, dass bereits bestehende sowie neu einzurichtende Schulen eine der in § 9 SchulG genannten Schularten anbieten müssen. Die bislang nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 lit. (a) und (b) SchulG a. F. bestehenden Schularten Hauptschule und Realschule werden mit der Schulreform durch die neu eingeführte Regionalschule ersetzt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 2 a SchulG n. F.). Folglich müssen existierende Haupt- und Realschulen entweder durch Schulartänderung gemäß §§ 59, 58 SchulG oder eine organisatorische Verbindung nach § 60 SchulG in Regionalschulen umgewandelt werden (Karpen / Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG). Kommentar, 5. NL, 2007, § 9, unter 1). Dafür ist nach § 146 Abs. 1 SchulG eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2010 vorgesehen. Im Rahmen dieses Umwandlungsprozesses könnte es erforderlich werden, neue Gebäude oder Räumlichkeiten nutzbar zu machen.[3]

Nach § 44 Abs. 3 SchulG wird das herkömmliche Kurssystem in der gymnasialen Oberstufe[4] zum 1. August 2008 durch die so genannte Profiloberstufe[5] ersetzt. Im Rahmen der Profiloberstufe soll der verpflichtende Unterricht nicht mehr wie bisher in Kursen, sondern im Klassenverband stattfinden (§ 6 Abs. 1 OAPVO[6]). Auch in diesem

---

[3] Vgl. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Gesetzentwurf, Umdruck 16/1529, S. 6; Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Umdruck 16/1547, S. 3f.

[4] Vgl. § 14 Abs. 3 SchulG a. F., Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe der Gymnasien und Gesamtschulen in Schleswig-Holstein (Oberstufenverordnung - OVO) vom 21. Dezember 1998, geändert durch Verordnung vom 28.02.2002 sowie Verordnung über die Abiturprüfung für die gymnasiale Oberstufe vom 15.3.1996, geändert durch Verordnung vom 14.12.1999.

[5] Vgl. dazu Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007.

[6] Vgl. Fn. 5.

Fall kann nicht ausgeschlossen werden, dass für den Unterricht im Klassenverband größere Räumlichkeiten als für den Unterricht in Kursen erforderlich sind.[7]

Sowohl die im Zuge der Schulartänderung entstehende Umwandlungspflicht sowie die im Rahmen der Profiloberstufe möglicherweise erforderlichen Raumumbauarbeiten gehören zu der allgemeinen Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung von Schulen, die den gemeindlichen Schulträgern als pflichtige, kommunale Selbstverwaltungsaufgabe (BVerfG, NJW 1969, 1843 (1844); Karpen / Popken, Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) *alte Fassung. (Alt)*Kommentar, 2005, § 52 unter 1.) nach §§ 47, 48 SchulG obliegt.

### *2) Änderung des Standards der Aufgabenerfüllung*

Dabei ist es grundsätzlich unerheblich, dass die Schuleinrichtungs- und Unterhaltungspflicht die kommunalen Schulträger bereits vor der Schulreform traf (vgl. §§ 52, 53 SchulG a. F.).
Sowohl der Schutzzweck des Konnexitätsprinzips als auch die vom Gesetzgeber intendierte weite Auslegung des Konnexitätsgrundsatzes sprechen dafür, dass nicht nur neue, sondern auch zusätzliche und erweiterte Aufgaben, die bei den Kommunen höhere Ausgaben verursachen, grundsätzlich eine Erstattungspflicht des Landes nach Art. 49 Abs. 2 LV auslösen.

Sinn und Zweck des Konnexitätsprinzips ist es, die finanziellen Grundlagen für eine eigenverantwortliche kommunale Aufgabenwahrnehmung zu erhalten und zu verhindern, dass infolge der Übertragung von Pflichtaufgaben der Spielraum für freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben unangemessen verengt und somit die Eigenverantwortlichkeit von der finanziellen Seite her ausgehöhlt wird (vgl. SächsVerfGH, SächsVBl. 2001, 61, 62; vgl. auch VerfGH NRW, DVBl. 1985, 685). Zutreffend hat der baden-württembergische Staatsgerichtshof betont, die Pflicht zum Mehrlastenausgleich suche i. S. des Verursacherprinzips den Zusammenhang zwischen Aufgabenverantwortung und Kostenlast zu wahren (BadWürtt StGH, NVwZ-RR 1999, 93, 94). Bezogen auf die einzelne Aufgabe entnimmt das brandenburgische Verfassungsgericht daher dem strikten Konnexitätsprinzip der brandenburgischen Landesverfassung ein Verschlechterungsverbot im Vergleich zum Status Quo (BbgVerfG, LKV 2002, 323, 324).

---

[7] Vgl. Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Gesetzentwurf, Umdruck 16/1529, S. 6; Stellungnahme des Städteverbandes Schleswig-Holstein, Umdruck 16/1547, S. 3f.

In diesem Sinne ist auch die Stellungnahme des Sonderausschusses „Verfassungsreform zur Auslegung des Konnexitätsprinzips" zu verstehen, wonach

> *„die Verpflichtung zur Erfüllung von Aufgaben in Art. 46 Abs. 4 und 49 Abs. 2 LV* [solche Aufgaben umfasst], *für deren Erfüllung – auch **hinsichtlich des Umfangs oder des Standards** -die Kommunen durch das Land **neu** oder **zusätzlich** in die Pflicht genommen werden"* (LT-Drs. 14/1245, S. 18).

Der Verfassungsgeber hat dem Konnexitätsprinzip ein weites Verständnis zugrunde gelegt. Auch wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände eine Aufgabe bereits wahrnehmen, ist Konnexität ausgelöst, wenn sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe hinsichtlich des Umfangs und Standards aber neu oder zusätzlich belastet werden.

Legt man diese Definition zugrunde, ist zunächst festzustellen, dass die durch die Einführung der neuen Schularten und der Profiloberstufe ausgelösten Verpflichtungen nicht den ***Aufgabenumfang*** erweitern. Der Aufgabenumfang zur Schuleinrichtung und -unterhaltung orientiert sich daran, wie viele Schulen zu errichten und zu unterhalten sind, um den Bedarf der zu beschulenden Kinder zu decken. Durch die zuvor genannten Bestandteile der Schulreform wird kein erhöhter Bedarf an zusätzlichen Schulen festgelegt.

Fraglich ist jedoch, ob es sich bei der den Kommunen auferlegten Verpflichtung zur Umsetzung des neuen zweizügigen Schulsystems, insbesondere der neuen Schularten „Gemeinschafts- und Regionalschule" sowie der Profiloberstufe, um eine neue oder zusätzliche Inpflichtnahme hinsichtlich des ***Aufgabenstandards*** handelt.

Der Begriff „Standard" umfasst nach dem normalen Sprachgebrauch einen Maßstab oder eine Norm bzw. stellt eine Angabe für die im allgemeinen Qualitäts- und Leistungsniveau erreichte Höhe dar (Brockhaus, Enzyklopädie in 24 Bänden, Band 21, 20. Aufl., 2001).

Gemäß § 48 SchulG ist es die Aufgabe der kommunalen Schulträger für die Unterhaltung, Einrichtung und Ausstattung der Schulräumlichkeiten zu sorgen. Nach Sinn und Zweck kann diese Aufgabe nur ordnungsgemäß erfüllt werden, wenn die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen hinsichtlich ***Größe***, ***baulicher Beschaffenheit*** und ***Ausstattung*** die Durchführung eines ***einwandfreien***

***Schulbetriebs*** gewährleisten. Durch diese Faktoren wird der Standard der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung umschrieben. Dabei liegt es auf der Hand, dass die genannten Parameter ihrerseits von den ihnen zugrunde gelegten Bezugsgrößen abhängig sind: So muss sich beispielsweise die zum einwandfreien Schulbetrieb erforderliche Größe eines Raumes an der Anzahl der im Regelfall dort zu unterrichtenden Schüler orientieren.

Durch die Schulreform werden genau diese Bezugsgrößen und damit auch der Standard der Aufgabenerfüllung geändert. Es entstehen neue Organisationseinheiten, die ggf. zusätzliche oder größere Klassenräume fordern. Denn die Einführung der Zweizügigkeit und der Schulartänderung führt zu größeren Verwaltungseinheiten, der Wechsel vom Kurs- zum Klassenverband verändert die zu unterrichtenden Gruppen. Diese größeren Organisationseinheiten bedürfen schlichtweg eines anderen Ausstattungsstandards als kleinere Zusammensetzungen.

### *3) Zwischenergebnis*

Bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe ist den Kommunen als Schulträger ein durch den Landesgesetzgeber veranlasster neuer Standard i. S. d. bereits erörterten Erläuterung des Sonderausschusses „Verfassungsreform" (Drs. 14/1245, S. 18 f.) vorgeschrieben worden.
Dadurch wird Konnexität dem Grunde nach ausgelöst.

## II) tatsächliche Mehrbelastung

Weitere Voraussetzung für eine Erstattungsverpflichtung ist, dass die Aufgabenübertragung für die Gemeinden oder Gemeindeverbände tatsächlich zu einer Mehrbelastung führt.

Da dem Wissenschaftlichen Dienst hinsichtlich der Höhe der bei den Schulträgern entstehenden Kosten keine Informationen oder Daten zur Verfügung stehen, kann insoweit zum Umfang der Kostenerstattung keine Aussage getroffen werden. Es folgen daher nur grundsätzliche Erwägungen.

Hinsichtlich des Umfangs der Kostenerstattung nach Art. 49 Abs. 2 Satz 2 LV ist der Gesetzgeber zwar gehalten, die Mehrkosten auf Basis der objektiven Tatsachengrundlage zu ermitteln, es liegt jedoch in seinem Ermessen, nach welcher Methode

die Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände errechnet werden. Dem Gesetzgeber steht bei der Bewertung und Typisierung der Mehrkosten eine erhebliche Einschätzungsprärogative zu, die verfassungsgerichtlich nur in Grenzen überprüfbar ist (Groth, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein. Kommentar (2006), Art. 49, Rz. 19).

Ein der Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechender finanzieller Ausgleich kann dabei auch unter Berücksichtigung von Synergieeffekten bei bisherigen kommunalen Leistungen und Ausgaben sowie durch Anrechnung von Einsparungen im Zuge der Aufgabenübertragung erfolgen. Die genannten Synergie- und Einspareffekte sind dabei als Bestandteil in die Kostenprognose einzubeziehen (LT-Drs. 14/1245, S. 18 ).
Erweist sich die Prognose im Nachhinein als in der Summe nicht ausreichend, ist der Gesetzgeber verfassungsrechtlich zum Nachbessern gehalten (Groth, a.a.O., Art. 49, Rz. 19).

In dem Gesetzentwurf der Landesregierung LT-Drs. 16/1000 finden sich auf S. 2 ff. Erwägungen zu Mehrkosten bzw. Einsparungen, *„ohne dass deren Höhe im Einzelfall quantifizierbar wäre"*. Insbesondere *„ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen in Folge organisatorischer Verbindungen von Schulen* [seien] *in ihrer Höhe bei den Schulträgern zur Zeit nicht abschätzbar" (LT-Drs. 16/1000, S. 5 f.).*[8] Im Rahmen der Parlamentsdebatte vom 11. Oktober 2006 hat der Vorsitzende der CDU-Landtagsfraktion Dr. Johann Wadephul unter Hinweis auf sinkende Schülerzahlen bezweifelt, dass Regionalschulen gegenüber dem bisherigen Schulsystem kostenintensiver seien (Protokoll, S-H Landtag, 40. Sitzung, 11.10.2006, S. 2883). Ausweislich des von Ihnen als Anlage überreichten an Sie adressierten Briefes der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Kiel vom 12.12.2006, des Vermerks des Amtes für Schule, Kinder und Jugendeinrichtung Kiel vom 28.11.2006 sowie der Stellungnahmen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages zum Gesetzentwurf (Umdruck 16/1529) und des Städteverbandes Schleswig-Holstein (Umdruck 16/1547) wird jedoch auf anfallende Mehrkosten hingewiesen, die sogar – wenn auch auf einer groben Schätzung beruhend – beziffert werden.

[8] Anzumerken ist, dass dieser Gesetzentwurf jedoch noch nicht die Bestimmungen zum Schulartwechsel der Haupt- und Realschule zur Regionalschule enthält.

### III) Ergebnis

Die Schulreform löst grundsätzlich Konnexität aus. Die Erstattungsverpflichtung entsteht jedoch nur, wenn eine tatsächliche Mehrbelastung vorliegt. Dies kann von unserer Seite nicht beurteilt werden. Dem Gesetzgeber steht bei der Bewertung und Typisierung der Mehrkosten jedoch eine erhebliche Einschätzungsprärogative zu. Er kann Synergie- und Einspareffekte in die Kostenprognose einbeziehen, muss jedoch nachbessern, wenn sich im Nachhinein seine Prognose als in der Summe nicht ausreichend erweist.
Zu welchem Zeitpunkt die Ausgleichregelung ggf. erfolgen muss (in dem Aufgaben übertragenden Gesetz oder später), wird unter B) erörtert.

## B) Rechtsschutz

Art. 49 Abs. 2 LV wirkt für die kommunalen Selbstverwaltungsträger auch als subjektive Rechtsstellungsgarantie (Groth, a.a.O., Art. 49, Rz. 20). Ihnen steht gegen mögliche Verletzungen des Konnexitätsprinzips verwaltungs- und verfassungsgerichtlicher Rechtsschutz zu.

Grundsätzlich kommt eine ***kommunale Verfassungsbeschwerde*** vor dem Landesverfassungsgericht nach ***Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 LV***, §§ 47, 48 Landesverfassungsgerichtsgesetz (LVerfGG) in Betracht.
Zwar könnte nach dem Wortlaut des Art. 44 Abs. 2 Nr. 4 LV in Frage stehen, ob das Konnexitätsprinzip nach Art. 49 Abs. 2 LV Prüfungsmaßstab einer kommunalen Verfassungsbeschwerde sein darf, da hier lediglich von *„der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung nach Artikel 46 Abs. 1 und 2"* die Rede ist.
Die bisherige Praxis des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 1, 167 (181); BVerfGE 56, 298 (310); Pieroth, in: Jarass /Pieroth, GG. Kommentar (2006), 8. Aufl., Art. 98, Rz. 78; Lechner / Zuck, BVerfGG. Kommentar (2006). 5. Aufl., § 91, Rz. 21 ff) und anderer Landesverfassungsgerichte (VerfGH NW Urt. vom 9.7.1998, NWVBl. 10/1998, 390 ff) den Prüfungsmaßstab auch auf diejenigen verfassungsrechtlichen Normen zu erstrecken, die das verfassungsrechtliche Bild der Selbstverwaltung mitbestimmen, spricht dafür, dass auch das hiesige Landesverfassungsgericht ggf. die Überprüfung des Konnexitätsgrundsatzes, dem eine erhebliche Bedeutung für die nachhaltige Sicherung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zukommt, vorneh-

men wird (Groth, in: Caspar/Ewer/Nolte/Waack, Festschrift für das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht (2008), S. 156 f.).
Warum sich der Landesgesetzgeber gegen die explizite Einbeziehung des Art. 49 LV entschieden hat, ist aus den dem Gesetzgebungsprozess zugrundeliegenden Unterlagen nicht ersichtlich.
Eine explizite Bezugnahme ist jedoch dann nicht erforderlich, wenn man in der Konnexitätsregelung einen Gesetzes- und Schrankenvorbehalt für den in einer Aufgabenübertragung liegenden Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht sieht (Schliesky, DÖV 2001, 714 (719); Conrad/Welti, PDK-SH-LVerf, Art. 49, Erl. 4.2). Bei diesem Verständnis wäre Art. 49 Abs. 2 LV ohnehin im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 46 LV zu prüfen (Schliesky, DÖV 2001, 714 (719); Conrad/Welti, a.a.O., Art. 49, Erl. 4.2). Beschwerdegegenstand der kommunalen Verfassungsbeschwerde wäre dann die Übertragung finanziell nicht ausgeglichener Aufgaben (Schliesky, a.a.O., S. 721).
Nach § 47 Abs. 2 LVerfGG ist die kommunale Verfassungsbeschwerde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des anzugreifenden Gesetzes zu erheben.

Sofern das ***Schulgesetz*** wegen einer fehlenden finanziellen Ausgleichsregelung angegriffen werden soll, hat eine kommunale Verfassungsbeschwerde jedoch keine Aussicht auf Erfolg. Der Gesetzgeber ist nämlich nicht verpflichtet, eine Kostenregelung bereits im Aufgaben übertragenden Gesetz, also vorliegend im Schulgesetz, zu treffen (BVerfG, Beschluss vom 7.5.2001, NVwZ-RR 2002, 81 (85 ff.)). Die Landesverfassung bestimmt, dass wenn die Aufgabenübertragung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Verordnung erfolgt, „dabei" Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen sind. Ein zeitlicher, sachlicher und rechtlicher Kontext ist hinreichend, um das Verfassungsgebot „dabei" zu erfüllen (LT-Drs. 14/1245, S. 18). Ist eine ***Kompensation außerhalb des übertragenen Gesetzes*** – beispielsweise im Finanzausgleichsgesetz (FAG) - vorgesehen, muss die entsprechende Regelung aber spätestens innerhalb des folgenden Haushaltsjahres erfolgen (LT-Drs. 14/1245, S. 18). Eine entsprechende gesetzliche Regelung müsste vorliegend abgewartet werden.[9]

[9] Da die Profiloberstufe bereits zum neuen Schulhalbjahr 2008/2009 verwirklicht werden soll und die Zweizügigkeit spätestens 2010 verpflichtend wird, müssten der Landesregierung zwischenzeitlich hinreichende Anhaltspunkte über die anfallenden baulichen Kosten seitens der Schulträger vorliegen, sodass entsprechende Kostenprognosen und ein etwaiger Mehrkostenausgleich im Rahmen der Beratungen des Doppelhaushaltes 2009/2010 Berücksichtigungen finden können. Da der Haushaltsentwurf dem Landtag voraussichtlich erst Ende August zugeleitet wird, können diesbezüglich keine weiteren Aussagen getroffen werden.

Sofern die spezialgesetzliche Kostendeckung oder das FAG unter Berücksichtigung der unter A) gemachten Ausführungen ungenügend ist, ist die Regelung angreifbar.[10]

Für weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Johanna Litten

[10] Dies ist darauf zurückzuführen, dass auch die nachträgliche Kostendeckung den Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht rechtfertigen kann (Schliesky, a.a.O., S. 721; Conrad/Welti, a.a.O., Art. 49, Erl. 4.2).